

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-009/10
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 30.06.2010

Vorlage zur Entscheidung

☒ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.05.2010	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	22.06.2010	☒ Hauptausschuss	23.06.2010
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.06.2010
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	02.06.2010	☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	24.06.2010
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	03.06.2010	☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☒ JHA	10.06.2010

Beratungsgegenstand:

Jugendförderplan 2010 - 2011/13

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Jugendförderplan 2010 – 2011/13 tritt mit Beschluss des Haushaltsplanes 2010 in Kraft.
2. Die im Haushaltsplan und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen werden Bestandteil des Jugendförderplans.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat auf der Grundlage des § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan zu erstellen.

Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.

Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen.

Der Jugendförderplan ist von der Stadtverordnetenversammlung mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplans zu beschließen. Die im Haushaltsplan und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplans.

Im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit erfolgte in den letzten Jahren eine zunehmende Verschiebung der Angebote von der Jugendarbeit zur Jugendsozialarbeit. Im Fokus der Arbeit stehen die Handlungsfelder der Beratung, Begleitung und sozialpädagogische Hilfen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche. Das erfordert einen stabilen und professionellen Personaleinsatz mit sozialpädagogischen Fachkräften.

Der aufgestellte Jugendförderplan entspricht in seiner Erarbeitung den Grundsätzen des Beschlusses III-013-11/09. Die Leistungen im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit werden auf der finanziellen Basis von 2009 ausgestattet und als Budget übergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

2010 - 2013: 2.022.300 € jährliche Aufwendungen
214.200 € jährliche Erträge (FÖM v. Land)

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Aufwendungen sind im Haushaltsplanentwurf enthalten.

3. Folgekosten:

Der Jugendförderplan ist jährlich zu verabschieden. Die Kosten in den Folgejahren werden durch die stattfindende Jugendhilfeplanung ermittelt.